

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 36

Sonntag, den 3. September

1916

## Schutz für Menschenleben.

Der große Verlust an Menschenleben durch den Krieg weist der Bevölkerungspolitik neue Aufgaben zu. Es drängt sich der Menschheit immer mehr der Gedanke auf, wie entsetzlich leichtsinnig sie mit dem höchsten Gut, das ihr zu eigen ist, umgeht.

Schon in Friedenszeiten vernachlässigte sie den Schutz für Leben und Gesundheit und die dazu bestimmten sozialen Gesetze sind äußerst dürftig. Der Grund dafür ist freilich nicht weit zu suchen. Wo die Erwerbssüger den Nächsten nicht schon, muß der Kampf Aller gegen Alle entbrennen. Ist das im Innern der Reiche so, wo soziale Schutzgesetze unterbleiben, um der kapitalistischen Erwerbsucht nicht zu enge Grenzen zu ziehen, wie viel mehr hat dann Neid und Mißgunst Spielraum zwischen den internationalen Beherrschern der kapitalistischen Wirtschaft.

Endlich einmal muß der latente Kampf zwischen ihnen zum offenen Ausbruch kommen. Geschieht das, dann werden die Völker in den Strudel des mörderischen Kampfes gezogen. Was dabei verloren geht, wird leider zu spät eingesehen. Jetzt graut vielen, wenn sie die Verwüstung an Gut und Leben überblicken, obgleich der wirkliche Verlust noch gar nicht feststeht. Vor allem schmerzt aber der Verlust des unschätzbaren Gutes, des Lebens von Millionen Menschen, die in der Blüte ihrer Kraft standen.

Nun beginnen die Kleinlichen Klagen, nun kommen windige Vorschläge, wie der Schaden zum Teil ausgeglichen werden könnte. Selbst Güter und Waren können nicht ersetzt werden, wenn das Menschenleben, die Kraft, die sie schafft, fehlt. Und doch beginnt man damit zu rechnen, wie nach dem Kriege wenigstens das Leben der Ueberlebenden gesichert und — das ist für die Erwerbssüger das Wichtigste — ihre Kraft für eine Steigerung der Produktion ausgenützt werden kann.

Mehr Menschen sollen die Erde bevölkern, besonders in den sogenannten Kulturstaaen, wo augenblicklich der Krieg so viel Menschen vernichtet. Mehr Menschen, mehr Arbeitskraft, mehr Gewinn — das Exempel ist vom kapitalistischen Standpunkte verteuert einfach.

Wie aber mehr Menschen schaffen? Da bestimt man sich auf die Fragen, die schon vor dem Kriege geprüft, aber nachlässig behandelt wurden. Der Geburtenrückgang ist eine solche Frage. Mehr Menschen — man muß daher der Kindersterblichkeit menschenmögliche Grenzen ziehen! Mehr Menschen — man muß die Frau geburtenkräftig machen und sie in der Schwangerschaft schützen! Warum nicht vorher schon? Ist es nicht besser, man macht sie durch menschenwürdige Ernährung und durch gut angepaßte Beschäftigung empfangnisfähiger? Wäre es überhaupt nicht vernünftiger, Männer und Frauen durch soziale Einrichtungen vor Not und Elend zu bewahren, dadurch ihre Lebens- und Arbeitskraft zu erhöhen und sie hierdurch zeugungskräftiger, sowie ihre Arbeitskraft ertragreicher zu machen?

Das sind Fragen, deren zustimmende Beantwortung erst erfolgen muß, wenn von Grund aus die Menschenpflege vernünftig gestaltet werden soll. Mit Kleinlichen Mitteln ist da nichts getan, obgleich wir jede Wendung zum Besseren begrüßen. Jedenfalls wird der Schutz des Menschenlebens nach dem Kriege erhöhte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, besonders, wenn die Menschenverluste ziffernmäßig feststehen.

In Frankreich erregte großes Aufsehen, als jüngst der Präsident der Handelskammer zu Nancy, namens Bilgrain, statistische Mitteilungen auf der Tagung ständlicher Handelskammern Frankreichs machte, die er aus amtlichen Statistiken gezogen hatte. Danach beziffert sich die Verluste während des Krieges durch Geburtenrückgang, sowie durch Tod auf dem Schlachtfelde auf 2 500 000 Menschen. Auf Grund amtlicher Statistik sei festzustellen, daß die Gesamtzahl der Geburten vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 in den 77 nicht besetzten Departements 252000 betrug gegenüber 307 000 in denselben Gebieten und während desselben Zeitabschnittes im Vorjahre. Da die Mobilmachung erst am 1. August 1914 begann, kann der Krieg während der ersten vier Monate des Jahres 1915 noch keinen Einfluß auf den Geburtenrückgang gehabt haben. Um so stärker tritt er in den Monaten Mai und Juni hervor, er beträgt nach den bezeichneten Angaben 37 000. Die Gesamtbevölkerung Frankreichs wird nach Beendigung des Krieges, nach Annahme von 30 Monaten Dauer, sich um circa 2 500 000 Menschen vermindert haben. Diese Angaben riefen eine gewisse Bestürzung hervor; aber wir wollen nur noch den charakteristischen Ausdruck Bilgrains anführen, der treffend bemerkte: „Es ist unnah, von einem Handelskriege gegen Deutschland zu sprechen, wenn man selber im Lande keine Arbeitskräfte hat!“

Damit wird nur die bekannte Tatsache bestätigt, daß, je höher die Zahl der Arbeitskräfte eines Volkes, um so höher das Nationaleinkommen und Nationalvermögen steigt. Es bleibt dabei die Frage hier unberührt, wie sich Einkommen und Vermögen verhalten.

Aber nicht nur in Frankreich macht sich der Rückgang der Bevölkerung bemerkbar. Auch in Deutschland wird man nach dem Kriege den Verlust durch statistische Aufmachungen feststellen. Der Geburtenrückgang sei jedoch hier aus einem der ökonomisch entwickeltesten Länder, Sachsen, herangezogen.

In Sachsen erreichte der Rückgang an Lebendgeborenen eine hohe Ziffer. Im Jahre 1871 gab es bei 306 090 Frauen im Alter bis zu 45 Jahren 95 169 ehelich lebendgeborene Kinder und 14 134 unehelich Lebendgeborene; im Jahre 1910 jedoch bei 642 905 Frauen bis zu 45 Jahren nur 106 889 ehelich und 18 994 unehelich Lebendgeborene. Das Rückgangsverhältnis stellt sich deutlicher folgendermaßen heraus:

Geborene auf je 1000 Frauen:	
1871	324
1880	304
1890	298
1900	255
1910	172

Der Geburtenrückgang ist nach diesen statistischen Angaben also ein auffällig starker. Die bürgerliche Presse grübelt über die Ursachen nach und verfällt auf den oft für Frankreich angegebenen Grund, daß mit der Zunahme des Wohlstandes die Geburten zurückgehen. Das ist für Sachsen eine lächerliche Begründung, wo die arbeitenden Klassen in der Zunahme begriffen sind.

Viel richtiger wird sein, daß die Sorge um die Ernährung einer großen Kinderzahl in der Familie nicht ohne Einwirkung auf den Geburtenrückgang ist. Das würde eben die Schaffung sozialer Einrichtungen erfordern, wie wir sie oben andeuteten. Mit Geburtenprämien und ähnlichen lächerlichen Mitteln fange man jedoch gar nicht erst an. Ist wirklich Existenzbesorgnis die stärkste Ursache für den Geburtenrückgang, dann muß eine Aufbesserung und Sicherung der Existenz erfolgen.

Gibt sich in bürgerlichen Kreisen über den Geburtenrückgang die Besorgnis kund, daß ein Rückgang der Arbeitskraft damit verbunden ist, so bedeutet das für die kapitalistische Wirtschaft Mangel an lebenden Ausbeutungsobjekten. Weiter geht diese „Besorgnis“ nicht.

Die Arbeiter müssen daher diese Fragen von ganz anderer Seite auffassen, als bürgerliche Nationalökonomien. Für sie hängen diese Fragen eng zusammen mit dem Kampf um ihre Existenz, mit der Hebung ihrer ganzen Lage. Die Vermehrung ihrer Klasse erfordert Sicherung ihrer Klasse. Sie befinden sich demnach auf richtigem Wege, wenn sie starken geschlichen Schutz der Arbeitskraft gegen kapitalistische Ausbeutung fordern. Damit verlangen sie Hebung und Kräftigung der zahlreichsten Volksklassen, die nicht ohne günstige Einwirkung auf den Geburtenstand sein wird.

Weitreichender Schutz für die Arbeiter wird auch der beste Schutz für das lehmende Leben sein.

## Erhöhung des Brotpreises?

Die Erhöhung des Brotpreises wird bereits wieder an die Wand gemalt. Als Grund dafür wird die Erhöhung des Gerstenmehles angegeben. Da Gerstenmehl mit zur Broterzeugung dient, wollen die Väter den Pfaffen nicht tragen, sondern verlangen zum Ersatz eine Brotpreiserhöhung. Das wäre wohl das Schlimmste, was zur bestehenden Teuerung noch hinzukäme.

In München ist in einer am 17. August abgehaltenen Versammlung der Väter-Frauen vom Obermeister das Verlangen nach einer Brotpreiserhöhung gestellt worden. Er wies auf die der Landwirtschaft gewährten Druschprämien hin und behauptete, der Gerstenmehlpreis sei um 19 % höher als bisher. Dafür müsse eine entsprechende Erhöhung des Brotpreises eintreten.

Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ bemerken dazu, man könne den Vätermeistern nicht zumuten, diese Verteuerung des Rohproduktes aus ihrer Tasche zu bezahlen, da ja die Erzeugnisse des Vätergewerbes längst mit amtlich berechneten festen Höchstpreisen belegt seien. Dann bemerkt jedoch das Blatt noch folgendes hinzu:

„Aber trotzdem müssen wir uns heute schon und zwar mit aller Entschiedenheit gegen jede Brotpreiserhöhung aussprechen, da eine Verteuerung des Brotes angesichts der allgemeinen und empfindlichen Teuerung aller übrigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse unter allen Umständen vermieden werden

muß. Wir erachten es nachgerade als einen unwürdigen Zustand, daß durch eine die Verbraucher schwer schädigende Preispolitik und durch Anreizprämien, die der Verbraucherzahlen muß, erst wieder zu erreichen sein sollte, daß das tägliche Brot der Bevölkerung rechtzeitig geboten werden kann. Wenn die Behörden gleichwohl glauben, daß ohne diesen Anreiz nicht die zur rechtzeitigen Bereitstellung der zur Volksernährung erforderlichen Getreidemengen zu erzielen sei, dann mögen die oberen Behörden andere Mittel und Wege suchen, als die breiten Massen oder die Gemeinden zu belasten. Es kann nur zur allgemeinen Beruhigung dienen, wenn von zuständiger Seite baldmöglichst bekannt gegeben wird, daß wir ohne Brotpreiserhöhung durchkommen und auf welche Weise dies ermöglicht werden ist.“

Mit dieser Anrufung der oberen Behörden, einzugreifen, kann man sich einverstanden erklären. Nur muß man den Behörden auch sagen, daß gerade ihre Maßnahmen die Brotteuerung durch die zu späte Feststellung von Höchstpreisen stabilisierten. Denn, als im freien Verkehr die Preistreiber für Getreide lange Zeit bereits ihr Spiel getrieben hatte, kamen erst die Höchstpreise, denen dann der hochgetriebene Preis zugrunde gelegt wurde. Damit konnten sich die Produzenten dann gern zufriedengeben. Aber dem Volke kostet die Brotteuerung während der Kriegszeit bis jetzt schon über 1½ Milliarden Mark.

Es muß doch Verwunderung erregen, daß die Regierung noch Druschprämien auswirft, um zur schnelleren Lieferung des Getreides anzureizen. Hat sie denn nicht Machtmittel genug, nachdem ihr der Reichstag freie Hand gegeben hat, die rechtzeitige Lieferung zu erzwingen, anstatt den Agrariern in Form von Prämien noch mehr Gewinn zuzuschänken? Die Zeit der Kartoffellaw hat doch deutlich genug gezeigt, wie die Agrarier Prämien auf Lieferung auszunutzen verstehen und daß solche Prämien die Sache eher verschlimmern, statt verbessern!

Dann aber — was rechtfertigt denn eigentlich die Erhöhung des Preises für Gerstenmehl? Und ist die Erhöhung um 19 % — da Gerstenmehl nur als Zusatz genommen wird — ein Grund für die Erhöhung des Brotpreises? Man mag nicht glauben, daß eine Brotpreiserhöhung vom Volke ohne eine prüfende Nachrechnung hingenommen wird. Die gesamte deutsche Presse drückt ihre Genugtuung über die sichere Einbringung der diesjährigen guten Getreideernte aus und gleichzeitig erschallt die Ankündigung höherer Brotpreise. Dieser Gegenstand muß aufreizender wirken, als irgendeine andere Maßnahme dies könnte.

Da muß man mit den „Münch. Neuesten Nachrichten“ ernstlich verlangen, daß die Regierung sofort eingreift. Bei der diesjährigen guten Getreideernte müßte unbedingt eine Herabsetzung der Höchstpreise auf Getreide und folgerichtig eine Verringerung des Brotpreises eintreten. Nicht Verteuerung, sondern Verbilligung des Brotes erwünscht das Volk!

## Zu unserer Lohnbewegung.

Im Sinne des Beschlusses des Deutschen Tabakvereins vom 26. Juni hat am 28. Juli in Hannover zwischen dem Geschäftsführer des Deutschen Tabakvereins und den drei Vorsitzenden der drei Tabakarbeiterverbände eine Sitzung stattgefunden. Die Aussprache, die in freundschaftlichem Geiste geführt wurde, gipfelte in dem Wunsch der Arbeitervertreter, der Tabakverein möge dafür eintreten, daß diejenigen Arbeitgeberverbände, die noch nicht mit einer Regelung der Teuerungszulage vorgegangen seien, dies angesichts der Schwierigkeiten der Lebenshaltung namentlich für die arbeitende Bevölkerung mindestens tun möchten, und daß man allgemein auf mindestens 30 Prozent gehen solle.

Der Deutsche Tabakverein legt nun den Arbeitgebern und allen Firmen, die einem solchen nicht angehören, unter Bezugnahme auf seinen oben erwähnten Beschluß diesen Wunsch dringend ans Herz.

Auch der Rauchtobakverband hat sich mit unserer Lohnforderungen beschäftigt. In seiner letzten Sitzung wies Herr Spadikus Schloßmann über die Lage der Deutschen Tabakvereine beschlossen haben, bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken und Orten bezw. den einzelnen Betrieben, die Regelung dieser Frage seinen Unterverbänden und Mitgliedern zu überlassen, was wir seinerzeit mitteilten. In der Zwischenzeit wird darauf hingewiesen, daß schon verschiedentlich Lohnforderungen bis zu 20 Prozent bemittelt worden sind.

Die Verhältnisse in der Rauchtabak- und in der Zigarrenindustrie seien durchaus verschieden. Es wird beschlossen, den Mitgliedern eine Erhöhung der Feuerungszulage den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu empfehlen.

### Bewilligte Lohn- und Feuerungszulagen in der Tabakindustrie.

**Neulohhausen.** Die Firma Hans Röhre erhöhte die bewilligten Lohnzulagen auf 20 Prozent.

**Güterförde.** Die Firma F. D. Spethmann (Kau- und Rauchtabakfabrik) gewährte allen Arbeitern und Arbeiterinnen 10 Prozent Feuerungszulage, so daß die bisherige Zulage damit auf 20 Prozent erhöht ist.

**Bismar.** Die Firma Wilh. Soblniech bewilligte 25 Prozent Lohnerhöhung.

**Sülze (Weichl.)** Die Firma Aug. Bülow gewährte 20 Prozent Lohnerhöhung.

**Widderhausen (Oldbg.).** Die Firmen Herm. Guntemann, Friedr. Schult, Herm. Ahlers, Arnold Drechsler und Diedr. Pöhler zahlen jetzt durchschnittlich 20 Prozent Lohnerhöhung.

**Darel.** Die Firma Oberbeck u. Co. erhöhte die bisherigen Lohnzulagen auf 20 Prozent.

**Dassum.** Die Firma Heinz Wiggers erhöhte die Lohnzulage auf 20 Prozent.

**Darenburg (H. Sulingen).** Die Firma H. Kaufmann gewährte 20 Prozent Lohnerhöhung.

**Schneeweddingen.** Die Firma Ulrich Bolling erhöhte die Löhne um 20 bis 25 Prozent.

**Schwalingen (Gamm).** Die Firma Diedr. Dittmers bewilligte 20 bis 25 Prozent Feuerungszulage.

**Nordhausen.** Die Rauchtabrikanten, die dem Verein der Rauchtabrikanten von Nordhausen angehören, haben die Feuerungszulage wie folgt erhöht: Allen weiblichen Arbeitern über 16 Jahre von 4 auf 6 *M.* Allen weiblichen Verheirateten und Witwen von 6 auf 8 *M.* Allen männlichen Arbeitern bis 16 Jahren von 4 auf 5 *M.* Allen männlichen Arbeitern über 16 bis 21 Jahre von 5 auf 8 *M.* Allen männlichen Arbeitern über 21 Jahre von 8 auf 12 *M.* Spinnerinnen in Afford erhalten die Hälfte obiger Sätze. Spinnerinnen in Tagelohn die vollen Sätze. Die vereinigten Firmen Grimm u. Triepel, Heubach u. Schumann, Steiner u. Hellmut und F. Rothhardt u. Co. gewähren die Zulagen nach folgenden Sätzen: Vorlegerinnen und Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren 13 Prozent, Ripperinnen 15 Prozent, Deckmacherinnen 13 Prozent, Rollenmacherinnen 13 Prozent, Abteilerinnen 13 Prozent, Spinnerinnen 12 Prozent, Stangenwicklerinnen 13 Prozent, Stengelwicklerinnen 13 Prozent, Stengelbinderinnen 13 Prozent, Lahnweinschlagerinnen 13 Prozent, Stengeleinschlagerinnen 10 Proz., Arbeiter bis zu 16 Jahren 13 Prozent, von 16 bis 21 Jahren 14 Prozent, über 21 Jahren 15 Prozent, Spinner 9 Prozent, Rollenmacher 8 Prozent, Stengelmacher und Binder 8 Prozent und Abteiler 8 Prozent auf die nach den Lohnsätzen des in Kraft befindlichen Tarifbetrages gezahlten Nettolöhne (d. h. Verdienst nach Abzug der Pausenbeiträge). Die Zulagen betragen nunmehr insgesamt bei den Betrieben, die dem Verein angehören, je nach den Arbeitergruppen, zwischen 13,65 und 33,1 Prozent. Bei den vereinigten Firmen zwischen 14,35 und 31,4 Prozent an Lohn- und Feuerungszulagen. Also durchschnittlich mehr als 25 Prozent.

**Hann. Münden.** Die Firma Fischer u. Herwig erhöhte die Feuerungszulage für die weiblichen Arbeiter bis 16 Jahren von 4 auf 5 *M.* Den unverh. weibl. Arbeiter über 16 Jahren von 4 auf 6 *M.* Den verh. oder verw. über 16 Jahren von 6 auf 8 *M.* In Afford arbeitende Spinnerinnen, Rollenmacherinnen und Einwicklerinnen erhalten die Hälfte dieser Sätze. Den männlichen Arbeitern im Alter bis zu 16 Jahren von 4 auf 5 *M.* Denen von 16 bis 21 Jahren von 5 auf 8 *M.* und über 21 Jahren erhalten auf 8, 12 *M.* per Monat. In Afford arbeitende Spinner- und Rollenmacherlehrlinge erhalten die Hälfte dieser Sätze. Die Gesamtzulage während der Kriegszeit ist den Zulagen in Nordhausen angepaßt.

**Kindelgera.** Die Firmen Steffen u. Co., Steinmeister u. Kusch, H. Gerkenmeyer, Kollmeyer, E. H. Schmidt, Wilkens Nachf., W. Landwehrmann, W. Bödelmann, Gebr. Hesse, E. L. Büff u. Co., Klöger, Aug. Brinkmann, Schlüter u. Sohn, Menze u. Roling und Richard u. Co. erhöhten die Feuerungszulagen auf 20 Prozent.

**Schlangera.** Die Firmen Th. Heinicke u. Co., W. Landwehrmann und A. Weyerfellhaus bewilligten 20 Prozent Feuerungszulage.

**Stelbisch.** Die Firma Kelling u. Thiele erhöhte die Feuerungszulage auf 20 Prozent.

**Hunde-Gangloh.** Die Firmen Jürgen Meyer, Fr. Leonhardin Co., Schulten Thimers und Kelling u. Thiele bewilligten 20 Prozent Feuerungszulage.

**Halle a. E.** Die Firma E. Reumann hat eine weitere Lohnzulage von 10 Prozent bewilligt; im ganzen sind die Löhne nun um 20 Prozent erhöht. Die Firma Louis Adermann erhöhte die Lohnzulage von 12 auf 20 Prozent. Die Firma Emil Roscher, welche bisher 7 1/2 Prozent zahlte, erhöhte die Lohnzulage auf 25 Prozent.

**Altenburg.** Die Firmen Schmidt u. Schade und Unger bewilligten eine Lohnzulage von 20 Prozent.

**Schulda.** Die Feuerungszulagen von 10 auf 20 Prozent erhöht haben die Firmen: Gebr. Fröhlich, Ernst Walter, Emil Seibert, Robert Sachs

und, Richard Miller, Bruno Schöne, Bernhard Schönfeld und Albin Erler.

**Apolba.** Die Firmen S. Sandach und C. Apel erhöhten die Lohnzulage auf 25 Prozent.

**Deberan.** Die Firma R. Röhre erhöhte die Zulage auf 30 Prozent und die Firma H. Haschke auf 20 Prozent.

**Siegenburg.** Die Firmen Karl Bretsch und R. Hartmann bewilligten 25 Prozent Lohnzulage.

**Rönnigsbrück.** Die Firma R. Schredenbach erhöhte die Zulage auf 20 Prozent.

**Sartba.** Nachstehende Firmen zahlen eine Zulage von 20 Prozent: Julius Hofmann, W. Reibertanz, Gustav Demig, Otto Lippmann, Max Schellenberger, Berta Reimer, Hermann Stodmann, Anton Ziele, Ernst Lange, Franz Tate, Emil Wiese, F. Jakob, Rudolf Möbius und Max Rosi.

**Delitzsch.** Die Firmen Bruno Guth, Schimpf u. Sohn und Emil Eichler bewilligten 20 Prozent. Die Firma F. G. Blankenburg 25 Prozent.

**Schandau.** Berichtigung. In Nr. 34 des „Tabak-Arbeiter“ heißt es, die Firma Melchior erhöhte die Zulage von 10 auf 25 Prozent. Die Firma heißt Ernst Melchner.

### Tabakwertzoll nach ausländischer Währung.

Der preussische Finanzminister hat folgende allgemeine Verfügung erlassen:

Infolge des starken Steigens des holländischen Guldenwertes sind deutsche Tabakhändler vielfach dazu übergegangen, ausländischen Tabak im Inlande nach holländischer Währung zu verkaufen und beim Kaufabschlusse mit dem Käufer, entsprechend dem augenblicklichen Guldenstande, den Satz zu vereinbaren, zu dem bei Begleichung der Rechnung der Gulden in Mark umzurechnen ist. Der Verkauf nach holländischer Währung seitens deutscher Händler ist für Tabak, den die Händler in Holland gekauft hatten, schon vor dem Kriege üblich gewesen. Die Rechnungsbeträge müssen in diesem Falle auf Gulden und Cents lauten, weil das Wesen des Tabakwertzolls als Preiszoll es erfordert, daß der Preis in der Währung in Rechnung gestellt wird, in der der Kauf abgeschlossen worden ist. Grundsätzlich müssen ferner für die Umrechnung fremder Währungen lediglich die in § 14 TZO festgesetzten Werte gelten, ohne Rücksicht auf etwaige Abmachungen über einen anderen Umrechnungssatz. Sowie bekannt ist, hiernach auch bei inländischen, auf holländische Währungen lautenden Rechnungen, solange der Wert des Guldens 1,70 *M.* nicht übersteigt, stets verfahren worden. Andernfalls würde wegen der sich aus den Kursschwankungen ergebenden Verzugserschwerigkeiten die Rechnungsausstellung in holländischer Währung unmöglich geworden sein. Diesen Grundsatz jetzt mit Rücksicht auf das Zollaufkommen zu befeitigen, würde zu einer schweren Schädigung des inländischen Tabakhandels führen. Miebe der Mittelwert für ausländische Rechnungen mit 1,70 *M.* für den holländischen Gulden bestehen, während für inländische die Umrechnung nach dem beim Kaufabschlusse vereinbarten Satz verlangt wird, so wäre der holländische Händler in der Lage, bei einem Guldenstande z. B. von 2,35 *M.* Tabak im Werte von 1 fl. für 1 kg um 26 *M.* für den Doppelzentner (65x40) billiger anzubieten als der deutsche Händler, der für seine Einkäufe in Holland den Rechnungsbetrag bar bezahlen, d. h. zu dem hohen Guldenwert anschaffen muß. Außer den Händlern würden hiervon namentlich alle mittleren und kleineren Verarbeiter betroffen, die nicht wie die ohnehin schon billiger kaufenden Großverarbeiter ihren Bedarf bei der Einschreibung in Holland zu decken in der Lage sind.

Sich bestimme deshalb im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister (Reichsschatzamt), daß der § 14 TZO auf inländische Rechnungen allgemein angewendet wird, sofern der Nachweis erbracht wird, daß der Tabak von inländischen Verkäufern bereits in ausländischer (z. B. holländischer) Währung angekauft war. Zum Nachweis hierfür ist — namentlich solange die hohe Spannung zwischen den Mittelwerten und den Tageswerten einen Anreiz dazu bietet, im Inlande allen ausländischen Tabak, z. B. auch den amerikanischen nur in holländischer Währung zu verkaufen — die Vorlegung der Rechnungen des inländischen Verkäufers über den Bezug des Tabaks zu verlangen. Sofern die Vorlegung der Rechnung Schwierigkeiten bereitet, kann es für genügend erachtet werden, wenn statt dessen der Verkäufer bei jeder Sendung in der betreffenden Wertangabe eine verbindliche Erklärung dahin abgibt, daß die Ware tatsächlich in der angegebenen Währung eingekauft worden ist. Die Richtigkeit dieser Erklärungen ist durch gelegentliche Einsichtnahme in die Geschäftspapiere des Verkäufers festzustellen. Zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher wird besonders auch dann Veranlassung vorliegen, wenn der in der Rechnung vereinbarte Umrechnungssatz den jeweiligen Tageskurs der ausländischen Währung erheblich übersteigt. Es wird festzustellen sein, ob der Verkäufer tatsächlich den Tabak zu einem so hohen Kurswert erworben hat. Kann ein Nachweis hierfür nicht erbracht werden, so ist die Anwendung des § 14 TZO zu verweigern und gegebenenfalls zu prüfen, ob der erhöhte Kurswert nicht zur Hinderziehung von Tabakwertzoll vereinbart worden ist.

Die beteiligten Amtsstellen sind angewiesen, hiernach zu verfahren.

### Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Die Einfuhr von Tabaklauge unterliegt nicht dem durch Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak vom

7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) ausgesprochenen Verbote der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Berlin, den 18. August 1916.  
Der Stellvertreter des Reichsfinanzministers:  
Dr. Helfferich.

### Unfallrentner und Centarbeit.

Das Reichsversicherungsamt hat durch seinen Prääsidenten, Herrn Dr. Kaufmann, an die dem Reichsversicherungsamt unterstellten gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen nachstehende Mitteilung gerichtet:

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Unfallrentnempfangern bei Einbringung der Ernte dringender wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Besorgnis vor einer Herabsetzung oder Entziehung ihrer Rente hiervon abhalten lassen, so wird empfohlen, die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenminderungen zu nehmen und etwaige Anzeigen von dritter Seite unbeachtet zu lassen.

Wir möchten hiermit die Unfallrentnempfangern in der Tabakindustrie auf die Mitteilung des Reichsversicherungsamts aufmerksam gemacht haben.

### Sagung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln a. Rh.

Sondertagung der Gewerkschaftsgruppen.  
Köln, 23. August.

Herr Legien eröffnet die Versammlung um 5 Uhr und begrüßt die anwesenden Gäste, insbesondere den Herrn Oberbürgermeister Geib als Vertreter des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, den Herrn Geheimrat Dr. Pannewitz als Leiter der Zentrale für soziale Fürsorge beim General-Gouvernement in Belgien und Herrn Dr. P. Hirschfeld (Berlin). An der Versammlung sind beteiligt die Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände, der christlichen Gewerkschaften, der Deutschen Gewerksvereine und der polnischen Berufsvereinigungen, sowie eine Reihe von Angestelltenvereinigungen. Als Bureau der Konferenz wird gebildet von drei Herren Legien (General-Kommission der Gewerkschaften), Giesberts (Gesamtwortverband der christlichen Gewerkschaften), Hartmann (Verband der Deutschen Gewerksvereine) und Schwedel (Polnische Berufsvereinigungen). Das einleitende Referat über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge erstattet Herr Weis (Berlin). Er weist darauf hin, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf freier Organisation, unter Zusammenfassung der verschiedensten, auf diesem Gebiete tätigen gemeinsinnigen Organisationen, aufzubauen sei. Eine Zentralisation dieser Bestrebungen, die auch der Reichstag gefordert, wurde durch die Einsetzung eines Reichsausschusses gescheitert und die Organisation der Provinz Brandenburg den übrigen Reichsteilen als Muster empfohlen. Dabei wurde den Provinzialen, Kreis- und Ortsausschüssen nahegelegt, auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter paritätisch an der Fürsorgebetätigung zu beteiligen. Aber dieser gute Rat wurde schon in der Provinz Brandenburg nur sehr unvollkommen befolgt und ebenso zeigte sich anderwärts eine Abneigung gegen die Schaffung paritätischer Organisationen, wie eine Erhebung der General-Kommission bei den ihr angehörigen Gewerkschaftskartellen bestätigte. Wo aber Arbeitgeber hinzugezogen wurden, werden sie häufig nicht an den Arbeiten beteiligt, so daß diese Zugehörigkeit bloß eine Dekoration geblieben ist. Die Abneigung gegen die Gewerkschaften, die vor dem Kriege bestand, herrscht auch heute noch in weiten Kreisen. Die Reichsbehörden erkennen die Gewerkschaften an, aber sie haben keinen Einfluß auf die unteren Organe; es fehlt ihnen die anerkennende Gewalt; sie können nur Ratsschlüsse erteilen, die besonders beim alten preussischen Landrat auf taube Ohren stoßen. Der Vorsitzende des Reichsausschusses kennt die Schwierigkeit, die der paritätischen Organisation in den preussischen Kreisen gemacht werden, wie aus einem verlesenen Rundschreiben ersichtlich ist, in dem die Zugehörigkeit von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber zwar empfohlen, aber von der Art des Aufbaues der Organisation abhängig gemacht wird. Wie manche Provinzialbehörden die Gewerkschaftsgruppen behandeln, beweist ein Erlaß der Zentralkommissionen derselben an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, am 27. Oktober 1915, um eine Rücksprache in Sachen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, auf welche dieselben monatelang keine Antwort erhielten, dann um Aufschub ersucht wurden und bis heute noch keine Entscheidung des Ausschusses erreicht konnten. (Sehr lebhaftes Hört, Hört!) Angeht es solcher Vorgänge sei es mit der Gehalt der Arbeiterorganisationen und den Erwartungen auf die freie Organisation zu Ende und eine reichsgesetzliche Regelung der Organisation nicht länger aufzuschieben. Die Organisation müsse lückenlos durch das ganze Reich durchgebaut sein schon während des Krieges, weil sie nach dessen Abschluß ihre härteste Probe zu bestehen habe. Eine Umfrage der General-Kommission in 296 Orten ergab, daß in 147 Orten Fürsorgeanstalten bestehen. Am besten sei die Organisation in Sachen (Heimatamt). Als Berufsberater seien 931 Vertreter, als Beisitzer 445 Vertreter der Gewerkschaften tätig. Bedeutet man, daß allein 200 Berufsberater auf Berlin entfallen und zieht man die Zahlen einiger Großstädte ab, dann bleibt für das übrige Reich wenig übrig. In Krefeld habe man die Zugehörigkeit von Gewerkschaftsvertretern abgelehnt mit der Begründung, daß politische und konfessionelle Gesichtspunkte nicht in Betracht kommen dürften. Auf weitere Vorstellungen wurde erwidert, daß man den Kreis der Mitwirkenden nicht unnötig vergrößern wolle. Die Hauptsache sei, daß der Kriegsbeschädigten reich geholfen werde. Es handelt sich aber um eine dauernde Aufgabe, für die eine dauernde Organisation geschaffen werden müsse. Schließlich erklärte man, daß man auf das Erlaß möglichst einmal zurückkommen werde, wenn sich eine Notwendigkeit dafür ergebe. Die Arbeitsaufweisung sei in manchen Orten höchst primitiv, ohne Rücksicht auf den Zustand der Kriegsbeschädigten, so daß sie deren Vertrauen nicht erwerben könne. Bei der jetzt erteilten fortwährenden Zentralisation der Arbeitsnachweise sei darauf zu achten, daß nicht besonders Kriegsbeschädigten-Arbeitsnachweise geschaffen oder Salanzlisten nach Art der vom Verband der märkischen Arbeitsnachweise herausgegebenen verbreitet werden, in denen Stellen zu niedrigen Löhnen ausgeschrieben werden.

Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge sei reichsgesetzlich zu regeln, weil die ministeriellen Anweisungen nicht ausreichen, eine ständige Organisation zu schaffen. Das Reich habe die Pflicht die notwendigen Garantien und Mittel für die Opfer des Krieges zur Verfügung zu stellen.

Als zweites Referat erstattet Herr Streiter (Berlin) einige Spezialfragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Das Mannschaffsversorgungsgesetz enthalte bedenkliche Mängel, auf die bereits der Sonderausschuß des Reichsausschusses hingewiesen habe. Die Militärentente für einen völlig erwerbsfähigen Mann betrage nur 720 *M.* pro Jahr, ein Betrag, mit dem besonders in einer größeren Stadt nicht auszukommen sei. Hier müsse eine Reform nach sozialen Gesichtspunkten eintreten. Vor der Armenpflege müßten die Kriegsbeschädigten unter allen Umständen bewahrt werden. Den Gemeinden könne man auch nicht dauernd höhere Opfer auferlegen.

**Merkblatt**

**Über die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen.**

**Renten der Kriegsteilnehmer.**

Manuskripten vom Feldwebel abwärts erhalten im Falle ihrer Entlassung aus dem Militärdienst, solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist, eine Rente, die jährlich beträgt:

- a) für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für Feldwebel M 900, Sergeanten M 720, Unteroffiziere M 600, Gemeinen M 540;
- b) für die Dauer teilweiser Erwerbsfähigkeit (Teilrente) denjenigen in Hundertteilen auszubildenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Neben diesen Renten wird eine Verstümmelungszulage gewährt in Höhe von M 27 bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren und in Höhe von M 54 bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert, so wird noch eine Kriegszulage in Höhe von M 15 gewährt. Vom 55. Lebensjahre ab kann eine Alterszulage bewilligt werden, wenn das Einkommen des Rentenempfängers M 600 nicht erreicht. Nach einem Ministerialerlaß kann der Kriegsschädigte, der wegen schwerer Beschädigung in absehbarer Zeit sein früheres Einkommen nicht erreicht, schon gleich nach der Entlassung noch eine Rufabrente beim Bezirksfeldwebel beantragen. Ebenso kann er um den Anstellungsvertrag nachsuchen, wenn er zum Unterbeamten würdig und brauchbar erscheint.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

**Renten der Hinterbliebenen.**

Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeiner Versorgung und Kriegerversorgung. Ist der Verstorbene noch nicht Kriegsteilnehmer, z. B. kommt er während der Ausbildung infolge Dienstbeschädigung zu Tode, dann erhält die Witwe die Rente nur nach der allgemeinen Versorgung in Höhe von M 300 für jede Person und von M 60 für jedes Kind. Ingesamt werden aber nur M 540 für die Angehörigen eines Gemeinen, M 600 bei einem Unteroffizier, M 720 bei einem Sergeanten und M 900 bei einem Feldwebel gezahlt. Das Wittwengeld für ein elternloses Kind beträgt M 100.

Die Witwe und die ehelichen oder die legitimierten Kinder der zum Feldheer gehörenden Militärpersonen, die im Kriegesgeleben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, erhalten dagegen Kriegswitwen- und Wittwengeld. Nach der Kriegerversorgung würde da der Witwe des Feldwebels M 600, des Sergeanten und Unteroffiziers M 500, des Gemeinen M 400 und für jedes Kind M 168, für jedes elternlose Kind M 240 zustehen. Die Militärbehörden nehmen aber den Standpunkt ein, daß bei einem Kriegsteilnehmer außer der Kriegerversorgung auch noch die allgemeine Versorgung in Betracht komme, d. h. beide Versorgungsmöglichkeiten neben einander laufen. Dadurch würde bei der Frau eines Gemeinen mit mehr als vier Kindern, bei der Frau eines Unteroffiziers mit mehr als fünf Kindern usw. eine Kürzung der Rente um M 60 für jedes weitere Kind eintreten. In diesem Falle würde bei größerer Kinderzahl die Gesamrente zunächst auf M 540 für die Angehörigen eines Gemeinen festgesetzt werden, dazu kommen dann M 100 Kriegszulage für die Witwe, M 108 für jedes Kind und M 140 für jedes elternlose Kind.

Außer den Witwen- und Wittwengeldern steht das Gesetz noch ein Kriegselterngehalt vor, welches gewährt werden kann, aber nicht gewährt werden muß. Die Gewährung findet nur statt, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer die Eltern entweder ganz oder überwiegend ernährt hat. Das Kriegselterngehalt beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterklasse M 20.

**Gnadensöhnung.**

In den Militärpensionsgesetzen finden wir schließlich noch die eventuelle Gewährung von Gnadensgehältern. In mehreren Zeitungen sind in letzter Zeit darüber entsprechende Notizen veröffentlicht worden. Es heißt darin, daß in allen Fällen Gnadensgehältnisse für eine gewisse Zeit gewährt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ist nämlich der monatliche Betrag der Hinterbliebenenversorgung höher als die Gnadensgehältnisse, so werden Gnadensgehältnisse nicht gezahlt, sondern es ist von Anfang an die höhere Hinterbliebenenversorgung zuzubehalten. Im allgemeinen kommen nach diesem Verfahren Gnadensgehältnisse für die Dienstgrade vom Gemeinen bis einschließlich Unteroffizier aufwärts nicht in Frage.

**Söhnung für Vermittete.**

Im Falle der Bedürftigkeit kann, aber nicht muß, die Söhnung des Vermitteten oder Verschollenen dessen Angehörigen gewährt werden. Anträge sind beim Truppenteil (Bataillon), dem der Vermittete oder Verschollene angehört hat, zu stellen.

**Zusagrenten.**

Ebenso wie dem Kriegsschädigten unter Umständen eine Zusatzrente gewährt wird, kann die Witwe des ver-

storbenen Kriegsteilnehmers darum nachfragen, wenn der Verstorbene ein Arbeitseinkommen von mehr als M 1500 gehabt hat.

**Leistungen der Invalidenversicherung.**

Da vielfach noch nicht bekannt ist, daß neben den Militärpensionen auch die Bezüge nach der Reichsversicherungsordnung beansprucht werden können, so sei darauf hingewiesen, daß dem Kriegsteilnehmer, der als Invalid zu Entlassung kommen würde, neben der Militärpension die volle Invalidenrente zusteht, wenn er um 68 2/3 Prozent arbeitsunfähig geworden ist und mindestens 200 Beitragsmarken verwendet hat. Neu ist seit dem 1. Januar 1912, daß sich die Invalidenrente eines Verheirateten für jedes Kind unter 15 Jahren noch um ein Zehntel erhöht. — Zur Abwendung vorzeitiger Invalidität kann noch die Übernahme des Heilverfahrens nach der Reichsversicherungsordnung beantragt werden. Dies gilt auch für Militärinvaliden, sofern nicht für diese die Militärbehörde (was wohl regelmäßig geschehen dürfte) in der erforderlichen Weise eingreift. Das Heilverfahren kann nach dem Tode des Mannes auch dessen Witwe beantragen.

Die Hinterbliebenenfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung wird nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen alle zwei Jahre mindestens 20 Marken verwendet werden. Die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung steht nur den Invaliden, also um 66 2/3 Prozent arbeitsunfähigen Witwen zu. Das Kriegswittwengeld wird seitens der Militärbehörden dagegen in jedem Falle gewährt, ganz gleichgültig, ob die Witwe invalide ist oder nicht. Die unter 15 Jahre alten ehelichen Kinder erhalten sofort vom Todestage des Mannes ab die Waisenrente. Außer den Witwen- und Waisenrenten steht die Reichsversicherungsordnung nun noch die eventuelle Gewährung eines Wittwengeldes und einer Waisenaussteuer vor. Diese Bezüge werden aber nur gewährt, wenn die Witwe beim Tode des Mannes selbst die Wartezeit erfüllt (also mindestens 200 Marken) und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Anwartschaft wird bei Frauen, die sich freiwillig weiterversichernd, ebenfalls durch Verwendung von 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse in zwei Jahren aufrecht erhalten.

Die Hinterbliebenenbezüge sind nun nach der Reichsversicherungsordnung für die Witwen und Waisen, ebenso wie die Invalidenrente für die verletzten Kriegsteilnehmer geringer als die Renten nach den Militärpensionsgesetzen. So stellt sich die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung auf etwa M 75 bis M 85 pro Jahr, die Waisenrente auf M 35 bis M 45; das Wittwengeld wird in Höhe des Jahresbetrages der Witwenrente und die Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der Waisenrente gewährt. Das Wittwengeld gelangt (auch wenn die Witwe noch nicht invalide ist) sofort nach dem Tode des Mannes zur Auszahlung, die Waisenaussteuer dagegen erst nach Wegfall der Waisenrente, also bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres. — Während die Renten nach der Invalidenversicherung den Kindern nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt werden, erhalten sie die Militärrenten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Anträge auf Renten nach der Reichsversicherungsordnung sind beim Reichsversicherungsamt zu stellen.

**Reichswochenhilfe.**

Als Wochenhilfe wird gewährt: 1. ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von M 25; 2. ein Wochengeld von M 1 täglich auf die Dauer von acht Wochen; 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von M 10 für Hebammenbesuche und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4. für Wöchnerinnen, solange sie ihr Neugeborenes stillen, ein Stütgeld von 50 S täglich auf die Dauer von zwölf Wochen. Statt der haren Beihilfen unter 1 und 3 können die Krankenkassen den Wöchnerinnen Arzt und Hebammen stellen. Ist die Wöchnerin selbst gegen Krankheit versichert, so muß sie sich wegen der Wochenhilfe an ihre Krankenkasse, andernfalls an die Krankenkasse wenden, der ihr Mann zuletzt angehört hat. Gehörte weder die Wöchnerin noch ihr Mann einer Krankenkasse an, dann zahlt die Polizeibehörde die Wochenhilfe.

**Uneheliche Kinder. Geschiedene Ehefrauen.**

Für die unehelichen Kinder, ebenso für die schullos geschiedene Ehefrau ist beim Tode des Vaters bzw. Ernährers und Ehemannes die Gewährung einer Rente gesetzlich noch nicht festgesetzt. Zum Ausgleich von Härten hat der Reichstag einen Fonds der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, aus dem zunächst einmalige Unterstützungen an die genannten Personen gezahlt werden können.

**Fortzahlung der Familienunterstützung.**

Die Familienunterstützung wird fortgezahlt, bis die Militärrenten angewiesen sind. In diesem Falle wird von den fälligen Bezügen nur das ausgerechnet, was über die ersten drei Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten drei Monate beide Bezüge (Familienunterstützung und Militärrente) nebeneinander. Gilt der Kriegsteilnehmer als vermittelt oder verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Die Witwe ist aber nicht verpflichtet, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

**Annahme an Kindesstatt.**

Wer eine Kriegswaise annehmen will, muß dies beim Amtsgericht beantragen. Da der Annehmende in der Regel 50 Jahre alt sein soll, auch gewisse Vorschriften die Annahme erschweren, haben einige Justizverwaltungen bereits eine Verfügung erlassen, die Annahme von Kriegswaisen zu fördern und den Annehmenden mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der Vorleser des Reichsausschusses hat die Angelegenheit der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen ausführlich besprochen. Er hat betont, daß die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer eine Aufgabe ist, die von der Nation als Ganzes übernommen werden muß. Er hat die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von Staat und Arbeiterschaft hervorgehoben. Er hat die Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation betont, die die Interessen aller Beteiligten wahrnimmt. Er hat die Aufgabe der Arbeiterschaft in dieser Hinsicht betont und die Notwendigkeit der Mitarbeit der Arbeiterorganisationen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Fürsorge für die Hinterbliebenen betont. Er hat die Notwendigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Stütgeldern hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Anwartschaften hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Renten für die Hinterbliebenen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wittwengeldern und Waisenaussteuer hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Wochenhilfe hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Unterstützungen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen hervorgehoben.

Der Vorleser hat die Wichtigkeit der Gewährung von Zusatzrenten hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Söhnungen für Vermittete hervorgehoben. Er hat die Wichtigkeit der Gewährung von Gnadensgehältern hervorgehoben.

**Kapitalabfindung.**

Dem Kriegsbeschädigten sowie auch den Witwen kann eine Kapitalabfindung gewährt werden zum Erwerb der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. Eine Abfindung kann auch gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Die Kapitalabfindung soll nur umfassen: für Kriegsbeschädigte die Verfallmehrzulage, die Kriegszulage und die Erwerbszulage in Höhe der Kriegszulage; für die Witwen die Hälfte ihrer Rente. (Aus dem „Hamb. Echo“.)

**Verbandsteil.**

**Deutscher Tabakarbeiter-Verband.**

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telephonamt Roland 6048. Bürozeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Aufschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Geld-, Einzahlung- und Verschuldungen nur an W. Rieber-Belland, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-einkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Aufschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Aufschriften sind an Gustav Riebold, Bremen, Faulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für den Ausschuss bestimmte Aufschriften sind an E. Schone, Hamburg, Besenbinderhof 57 III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen. B. = Verbandsbeiträge.

30. Juni: Breslau B. 109.55. 18. August: Bausen B. 100.—, 19.: Naunhof B. 100.—, 20.: Brate i. Puppe B. 80.—, Lunzenau B. 250.—, Klein-Krohnwitz B. 300.—, Jauer B. 50.—, 21.: Dembo B. 100.—, Gmühlitz B. 150.—, Schömar B. 50.—, Klein-Auheim B. 200.—, Pfangstadt B. 150.—, Ohlau B. 150.—

**Gestorben:**

Gefallen am 26. Juni der Zigarettenarbeiter Gustav Sehlz aus Danzig, 30 Jahre alt (Zahlfelle Berlin).  
Gefallen am 7. Juli der Zigarettenarbeiter Otto Schulze aus Ahrensdorf, 33 Jahre alt (Zahlfelle Denzen).  
Gefallen am 23. Juli der Zigarettenarbeiter Karl Varnsche aus Bornschacht, 23 Jahre alt (Zahlfelle Erbnitz).  
Gefallen am 11. August Paul Maluche aus Bries, 39 Jahre alt (Zahlfelle Bries).  
Gefallen am 16. August der Zigarettenarbeiter Emil Böker aus Neurappin, 39 Jahre alt. Kollege Böker war langjähriger 2. Bevollmächtigter der Zahlfelle Goslar.  
Gefallen am 28. August der Zigarettenarbeiter Paul Surfsche aus Finsterwalde, 36 Jahre alt (Zahlfelle Reising).  
Gefallen ist der Röllmacher Wilhelm Gerlach aus Petersdorf, 30 Jahre alt (Zahlfelle Bremen).  
Gefallen ist der Sortierer Hermann Fischer aus Saba, 37 Jahre alt (Zahlfelle Frankenberg). Vor der Verschmelzung war Kollege Fischer Vorsitzender der hiesigen Zahlfelle der Sortierorganisation.  
Am 25. August starb zu Rönneru der Zigarettenarbeiter Albert Brachwitz aus Bernburg, 44 Jahre alt.  
Ehre ihrem Andenken!

**Adressen-Änderungen.**

Brieg (11): 1. Bev. Rich. Hartmann, Neuhäuserstr. 23 pt. Südhennern (4): 1. Bev. Feinr. Rathert, Nr. 26.  
Der Verbandsvorstand.

**Eckstein**  
Zigaretten  
Einzig in Qualität  
Trusfrei  
A. ECKSTEIN & SÖHNE, DRESDEN

**Amerikanische und Deutsche Tabake**

**Grösstes Wickelformentlager Deutschlands**

**JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER**

**L. COHN & CO.**  
BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.

**Verlangen Sie sofort kostenlos**

Unsere Haupt-Preislisten: Modellbogen, Zigarettenband, Zigarettenring, Papier, Tragenth, Muster, etc.

**Großes Lager Preiswerte Angebote**

**Carl Roland**  
Berlin SO 26  
Kottbuserstrasse 4.

Sumatra-Decke, Solblatt, 2. Lg., 2. Gg., 5.40, 5.80 M.  
Selle haben, tabelloser Brand pr. Pfd. 5.40, 5.80 M.  
Besoeki-Decke G. B. M., 1. Lg., ganz hell pr. Pfd. 8.— M.  
Wadko-Decke Ia pr. Pfd. 5.30 M.  
Havana-Einlage Ia pr. Pfd. 5.30 M.  
Brasil-Umblatt, 1. Blattlänge, 6.50 M.  
Carmen-Umblatt, 1. Blattlänge, 6.20 M.  
Java-Einlage pr. Pfd. 2.90 M.  
Java-Einlage mit Umblatt pr. Pfd. 3.50 M.  
Java, weiß Umbl. pr. Pfd. 4.50 M.  
Java-Umblatt, ganz leichtblättrig pr. Pfd. 5.50 M.  
Java-Umblatt, Vorstentanden pr. Pfd. 5.50 M.  
Java-Umblatt, Vorstentanden 3. Länge, pr. Pfd. 5.40 M.

**Leon Weil, Speyer**  
Leg. 112 Rohtabake Farnl 113

So lange Vorrat offeriere ich: 1a Einlagemischung (unentrippt) nur garantiert gesundes-reifes Zigarrenmateriel, viel Umblatt enthaltend, a) für Preislagen bis 90 M. Vorstentanden, Domingo, Bühleraler 3.50 M., verzollt per 1/2 Kilo, b) für Preislagen bis 120 M. mit Sanct Felix Habana 4.50 M. verzollt per 1/2 Kilo.  
Einlagen können nur bei gleichzeitiger Beorderung der entsprechenden Umblätter und Decker abgegeben werden.

**Zigarren-Geschäft**  
sofort oder später zu verkaufen, passend für Kriegswaldbesitzer oder Zigarrenarbeiter. Erforderlich 1500 Mk. Offerten nat. 13 dies. 31.

**Gelesene Tabakarbeiter**

bilden ein ganz vorzügliches Agitationsmittel, aus diesem Grunde gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter.

**Kein Tabakarbeiter darf mehr unorganisiert sein!**

Stabförmige Tabakabfälle von Kenichay und Virginia-Tabaken zu kaufen gesucht. Angebote an Otto Hinsberg, Chemische Fabrik, Nickenheim a. Rhein.

**Hugo Müller, Rohtabak**  
Bremen, Bornstraße 38.  
Brasil-Decker, blütenweißer Brand 6.— u. 6.50 M., Vorstentand-Decker, Brasil-Ertrag 5.20 u. 5.80 M., Java-Umblatt, leicht, hochfein 4.80 M., Sumatra-Umblatt, hochfein, leicht 5.— u. 5.50 M., Posgut, gesund, blättrig 3.— M. per 1/2 kg. Preise verzollt, inkl. neuen Zoll, gegen Nachnahme.

**Achtung! Rohtabak!**  
**Hengfloss & Maak**  
Altona-Ottensen  
Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 23.  
Liefert schnell und billig.  
**Druckfachen** J. S. Schmalfeldt & Co. Bremen.

**Der Kleinmengenverkauf von Rohtabak ist nicht behindert, so daß Einkäufen nichts im Wege steht!**  
**Verlangen Sie Frankozusendung meines Rohtabak-Kataloges für August 1916!**  
**Reichhaltige Auswahl und mäßige Preise!**

**Sumatra-Deckblatt besonders preiswert:**

<b>Sumatra-Sandblatt:</b>	<b>Sumatra-Pflückblatt:</b>	<b>Sumatra-Mitteltabak:</b>
No. 3433. Vollbl., 2. Lg., Mk. 9.20	No. 3439. Vollbl., 1. Lg., Mk. 10.20	3482. Vollblatt, 2. Länge, matt, zart Mk. 7.—
„ 3434. „ 3. „ „ 8.20	„ 3440. „ 2. „ „ 9.20	3448. „ 2. „ lebhaft, hell „ 6.25
„ 3479. „ 4. „ „ 5.25	„ 3441. „ 3. „ „ 8.20	3487. „ 3. „ matt, zart „ 6.—
<b>Hellfahle, edle, deckfähige Qualitätstabake</b>	<b>Hellfahle, wundervollschöne Farben</b>	3488. „ 3. „ matt, zart „ 5.80
	No. 3443. Vollbl., 2. Lg. Mk. 8.20	3454. Lothblatt, 2. „ hell u. matt „ 5.25
	<b>Lebhaft, helle, reine, schöne Farbe</b>	<b>Sehr deckfähige, reinfarbige Tabake</b>

**Heinrich Franck, Berlin N 54**

Rohtabakhandlung Brunnenstrasse 22 Utensilien für Zigarrenfabriken